

zur Änderung des Änderungsplanes - Teilabschnitt 1 - des Bebauungsplanes Nr. 41 mit Änderungen im Bereich des Flurstücks 95/2 (früher 95/1) an der Straße Im Delmegrund in Delmenhorst

-----

I. Vorbemerkung und Anlaß der Planänderung

Im Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - zum Bebauungsplan Nr. 41 ist auf der überbaubaren Fläche des Flurstücks 95/1 (jetzt 95/2) die eingeschossige Bebauung zulässig. Als Maß der baulichen Nutzung ist die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,5 festgesetzt.

Eine Bauträgergesellschaft hat das Flurstück 95/2 erworben und möchte hierauf zweigeschossige Einfamilienhäuser errichten. Um das Bauprogramm ausführen zu können, beantragte sie die Planänderung.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Bedenken, da in Anlehnung und zur Abrundung der auf dem östlichen Nachbar-Grundstück festgesetzten und in der Ausführung stehenden zweigeschossigen Bebauung die gleiche Bebauung auf dem Flurstück 95/2 durchaus vertretbar ist. Für die Durchführung des von dem Bauträger beabsichtigten Wohnbauprogramms mit vier Einfamiliendoppelhäusern reicht als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,6 aus.

Um die Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen, hat der Rat der Stadt Delmenhorst am 12.10.1972 beschlossen, den Änderungsplan - Teilabschnitt 1 zum Bebauungsplan Nr. 41 dahingehend zu ändern, daß für die überbaubare Fläche des Flurstücks 95/2 die zweigeschossige Bebauung neu festgesetzt und die Geschoßflächenzahl von 0,5 in 0,6 abgeändert wird. Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

II. Kosten und Folgemaßnahmen

Mit der Planänderung sind keine Mehrkosten hinsichtlich der Plandurchführung verbunden.

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes sind für den Änderungsbereich nicht erforderlich.

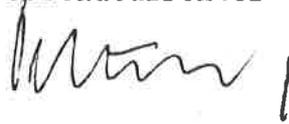
Mit der Bekanntmachung dieser Änderung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten die von der Änderung abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - vom 8.12.1970 außer Kraft.

Aufgestellt:

Delmenhorst, den 8.12.1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Oetting  
Oberbaurat